II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1976,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche Blusen für Frauen, Mädchen und Kinder der Tarifstelle 61.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/1/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 7. Oktober 1976 gestellt hat, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche Blusen für Frauen, Mädchen und Kinder der Tarifstelle 61.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden, aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [1] über ein mengenmäßiges Gemeinschaftskontingent.

Dieses Kontingent wird durch Aufteilung unter den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 der Kommission vom 18. Juli 1975 über die Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente bei der Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [2] verwaltet ; die der Bundesrepublik Deutschland und den Beneluxländern zugewiesenen Quoten für das Jahr 1976 belaufen sich auf 576 000 bzw. 696 000 Stück.

Da die bisherigen Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten nicht schon mit der Eröffnung dieses Gemeinschaftskontingents vollständig vereinheitlicht werden konnten, sieht die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 als Übergangsmaßnahme eine Abweichung des gleichen und kontinuierlichen Zugangs aller Einführer zu den Gemeinschaftskontingenten vor, indem sie bestimmt, daß bei der Aufteilung der betreffenden Kontingentsmenge vorerst die früher in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Einfuhrmengen zugrunde zu legen sind und die Anpassung an den Versorgungsbedarf der Märkte nur schrittweise erfolgen soll.

Daher sind bei der Aufteilung des betreffenden Kontingents die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht völlig auf den Versorgungsbedarf der jeweiligen Märkte abgestimmt worden.

Diese Unterschiede haben in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Strom von Einfuhren dieser aus Taiwan stammenden und in den Niederlanden im freien Verkehr befindlichen Waren geführt, der sich fortzusetzen und weiter zu entwickeln droht.

Der betreffende Bereich der Textilindustrie in diesem Land befindet sich in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich in einem schrittweisen Produktionsrückgang und in ständig sinkenden Beschäftigungszahlen äußern.

[1] ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 189 vom 21. 7. 1975, S. 24.

Die fraglichen indirekten Einfuhren, die zu den bereits getätigten Einfuhren hinzukämen, drohen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die Niederlande die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, für einen begrenzten Zeitraum die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 zu den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 [1], insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Einfuhren der folgenden aus Taiwan stammenden und in den Niederlanden im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit die Anträge zur Erlangung der Einfuhrpapiere nach dem 27. September 1976 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.02 ex B	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : Blusen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Möglichkeiten für die Einfuhr der betreffenden Waren aus Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

[1] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.